

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

Einzelplan 07: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Gesetzentwurf zum Haushaltsgesetz 2023/2024 (HG 2023/2024)

Seite: 146	Kapitel: 0 7 1 0 0	Titel: 6 8 3 6 1
Zweckbestimmung: Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		

Stichwort: Landeszuschuss Tierkörperbeseitigung
--

Ansatz im Entwurf 2023 1.350.000 €	Ansatz im Entwurf 2024 250.000 €
Änderung (+/-): 0 €	Änderung (+/-): + 1.100.000 €
Ansatz neu: 1.350.000 €	Ansatz neu: 1.350.000 €

2023 Deckung bei:				
Seite	Kapitel	Titel	Stichwort	in Höhe von
				+/- €
				+/- €
				+/- €
insgesamt:				+/- €
Änderung der Erläuterungen bei Deckungstitel: (Änderungen bitte unterstreichen)				

2024 Deckung bei:				
Seite	Kapitel	Titel	Stichwort	in Höhe von
105	20 650	325 10	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	+ 1.100.000 €
				+/- €
				+/- €
insgesamt:				+ 1.100.000 €
Änderung der Erläuterungen bei Deckungstitel: (Änderungen bitte unterstreichen)				

Haushaltsvermerk: (Änderungen bitte unterstreichen)

Verpflichtungsermächtigungen 2023/2024	
Ansatz im Entwurf 2023	Ansatz im Entwurf 2024
€	€
Änderung (+/-) mit Fälligkeiten:	Änderung (+/-) mit Fälligkeiten:
€	€
Ansatz 2023 neu mit Fälligkeiten:	Ansatz 2024 neu mit Fälligkeiten:
€	€

Erläuterungen: (Änderungen bitte unterstreichen)

Haushaltsmittel sind insbesondere veranschlagt für den Anteil des Landes gemäß § 5 Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes.
 Mehr nach Umsetzung von 1.200.000 EUR von Kapitel 10 032 Titel 683 20 unter Berücksichtigung des Mittelabflusses. ~~Weniger ab 2024 wegen geplanten Wegfalls des Landesanteils.~~

Begründung:

Land und Landkreise beteiligen sich zu jeweils 20 % an den Kosten von Landwirtschaftsbetrieben bei der Tierkörperbeseitigung. Die geplante Streichung des Landeszuschusses (und damit vermutlich auch des Zuschusses der Landkreise) trifft die Landwirtschaft in einer ohnehin extrem schwierigen wirtschaftlichen Situation und kann für tierhaltende Betriebe im Zusammenhang mit anderen Belastungen existenzgefährdend sein. Sie ist deshalb rückgängig zu machen. Im Übrigen würde eine Streichung des Landeszuschusses

eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes voraussetzen. Diese ist von der Landesregierung bisher nicht eingeleitet worden und es erscheint fraglich, ob sie im Landtag eine Mehrheit erreichen würde.